LEITFADEN

Anfechtung eines Vereinsbeschlusses gemäss Art. 75 ZGB

Mit der durch Art. 75 ZGB gewährten Befugnis, gesetzes- und statutenwidrige Vereinsbeschlüsse beim Gericht anzufechten, stellt das Gesetz dem einzelnen Vereinsmitglied nicht nur eine Abwehrwaffe gegen die unmittelbare Verletzung seiner Mitgliedschaftsrechte durch die Majorität zur Verfügung, sondern garantiert ihm überdies die Rechtmässigkeit des korporativen Lebens. Doch welches Vereinsmitglied kann welche Beschlüsse wie anfechten?

I. Welche Beschlüsse unterliegen der Anfechtungsklage?

Neben **Beschlüssen der Vereinsversammlung** können auch die **Beschlüsse sämtlicher** anderer **Organe** (insbesondere Entscheide des Vorstandes) angefochten werden, welche endgültig sind.

II. Wer kann eine Anfechtungsklage erheben?

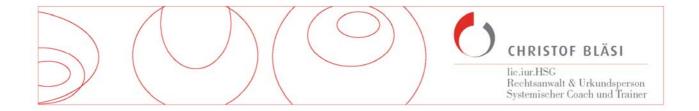
Zur Erhebung einer Anfechtungsklage ist **jedes Vereinsmitglied** legitimiert, **welches dem angefochtenen Beschluss nicht zugestimmt** hat. Ferner gewährt das Bundesgericht auch indirekten Vereinsmitgliedern (d.h. Mitgliedern einer Sektion, die ihrerseits Vereinsmitglied ist) sowie Nichtmitgliedern, die sich dem Regelwerk des Vereins vertraglich unterstellt haben, die Klageberechtigung.

III. Aus welchem Grund kann ein Beschluss angefochten werden?

Der Anfechtungsgrund gemäss Art. 75 ZGB liegt darin, dass der angefochtene Beschluss **das Gesetz** oder die Statuten verletzt. Mit Gesetz werden hierbei jedoch nicht nur die vereinsrechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 60 ff. ZGB erfasst, sondern die Normen der gesamten geschriebenen und ungeschriebenen Rechtsordnung.

IV. Welches Ziel verfolgt die Anfechtungsklage?

Das Klagebegehren bei der Anfechtung kann grundsätzlich nur auf die **Aufhebung des Beschlusses** gerichtet werden. Eine bestimmte Beschlussfassung durch das Gericht, welche an die Stelle des angefochtenen Entscheides treten soll, kann nicht verlangt werden. Im Falle von Vereinsstrafen steht es dem Gericht indessen zu, diese in analoger Anwendung von Art. 163 Abs. 3 OR herabzusetzen.



V. Anfechtungsfrist

Die Anfechtungsklage unterliegt einer **Verwirkungsfrist von einem Monat**. Diese beginnt mit der **vollständigen Kenntnisnahme** des Beschlusses zu laufen. Bei unbenütztem Ablauf der Verwirkungsfrist geht das Klagerecht des Mitglieds unter. Die Frist wird daher von Amtes wegen berücksichtigt.

VI. Anfechtungsverfahren

Das Anfechtungsverfahren wird durch Klage beim zuständigen Zivilgericht eingeleitet und in Form eines Zivilprozesses abgewickelt. Beim Vorliegen einer gültigen Schiedsabrede kann die Anfechtungsklage auch beim Schiedsgericht erhoben werden, sofern dieses unabhängig und unparteiisch ist.

Rechtsgebiet: Vereinsrecht

Zitiervorschlag: Christof Bläsi: Anfechtung eines Vereinsbeschlusses gemäss Art. 75 ZGB (Leitfaden), in:

chb-letter vom 26. Januar 2007

Erschienen in: chb-letter vom 26. Januar 2007

Internet: www.chblaw.ch Copyright: © 2007 Christof Bläsi